

E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL GMBH

Mit Sitz in Ternten, St. Georgstr. 1

Gesellschaftskapital 100.000,00 – zur Gänze eingezahlt

Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Steuer- Mehrwertsteuer- und Eintragungsnr. 02505660213

BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATS AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM SINNE DES ART. 2429 ZGB ZUR BILANZ AM 31.12.2019

Werte Gesellschafter,
vorausgeschickt

- dass der unterfertigte gemäß Art. 19.2 der gültigen Satzungen der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ mit Beschluss der Gemeinde Vintl vom 04.07.2018 zum Einzelüberwacher (in Folge „Überwachungsrat“) ernannt wurde,
- dass im Sinne des Art. 2477 ZGB dem Überwachungsrat auch die Buchprüfung übertragen ist, wird nachstehend die Tätigkeit des Überwachungsrats bezüglich Geschäftsjahr 2019 festgehalten.

Der Bericht des Überwachungsrats wurde im Sinne der Art. 2409-ter und 2429 ZGB abgefaßt und nimmt Bezug auf die vom Verwaltungsorgan erstellte und termingerecht vorgelegte Bilanz zum 31.12.2019 samt Anhang.

TEIL 1

Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 2409-bis)

Der Überwachungsrat hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 durchgeführt. Die Verantwortung der Bilanzerstellung nach den rechtlichen Bestimmungen liegt beim Verwaltungsorgan der Gesellschaft. In der Verantwortung des Überwachungsorgans liegt es, ein professionelles Urteil über den Jahresabschluß zu geben, welches aufgrund der durchgeführten Rechnungsprüfung erstellt worden ist.

Der Überwachungsrat hat seine Kontrollfunktion gemäß den vom Nationalen Verband der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erlassenen Vorschriften wahrgenommen und ist diesen wie folgt nachgekommen:

Gegenständliche Kopie ist identisch mit dem bei der Gesellschaft aufliegenden Dokument

- Im Laufe des Geschäftsjahres sind die periodischen Kontrollen regelmäßig durchgeführt und Berichte darüber verfasst worden;
- die Führung und die Auswertung der Buchhaltung ist laufend überprüft worden;
- anhand von Stichproben wurden Buchhaltungsbelege und Unterlagen kontrolliert, Saldenvergleiche durchgeführt, Informationen eingeholt und die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan vorgenommenen Bewertungen überprüft, um ein fachliches und sachliches Urteil abgeben zu können;
- es wurde Einsicht genommen in die Verwaltungsstrukturen, Verwaltungssysteme und Verwaltungsabläufe, welche vom Unterfertigten als angemessen eingestuft werden.

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen kann bestätigt werden,

- dass die Bilanz zum 31.12.2019 die Ergebnisse der ordnungsgemäß geführten Buchhaltung wiedergibt;
- dass die Bilanz samt Anhang in verkürzter Form abgefasst worden ist, da die Voraussetzungen im Sinne des Art. 2435-bis des ZGB gegeben sind;
- dass die Bilanz den ges. Bestimmungen entsprechend abgefasst worden ist und nach den Erkenntnissen des Überwachungsrats keinerlei Abweichungen in Sinne des Art. 2423, Absatz 4 des ZGB aufweist;
- dass die Grundsätze für die Erstellung des Jahresabschlusses im Sinne des Art. 2423-bis des ZGB eingehalten worden sind;
- dass nach der Beurteilung des Überwachungsrats die Bilanz zum 31.12.2019 die Vermögens- und Finanzsituation, sowie das Betriebsergebnis in der Weise wiedergibt, dass diese den Gesetzesbestimmungen und den vorgeschriebenen Weisungen entspricht.

TEIL 2

Bericht über die Überwachungstätigkeit (Art. 2429, Absatz 2)

Die Überwachungstätigkeit ist gemäß den vom Nationalen Verband der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erlassenen Verhaltensprinzipien durchgeführt worden.

Der Überwachungsrat hat im abgelaufenen Geschäftsjahr in der Führung und Geschäftsgebarung der Gesellschaft darauf geachtet, dass die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden.

Aufgrund der im Laufe des Geschäftsjahres vom Verwaltungsorgan erhaltenen Informationen, sowie aufgrund der persönlichen Feststellungen kann die Angemessenheit

Gegenständliche Kopie ist identisch mit dem bei der Gesellschaft aufliegenden Dokument

der Organisations- und Verwaltungsstrukturen der Verwaltungssysteme und der Verwaltungs- und Organisationsabläufe bestätigt werden.

Meldungen über eingetretene oder vermutete Unregelmäßigkeiten im Sinne des Art. 2408 des ZGB sind im abgelaufenen Geschäftsjahr beim Überwachungsrat keine eingegangen.

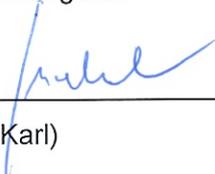
Laut Kenntnisnahme des Überwachungsrats hat das Verwaltungsorgan bei der Abfassung der Bilanz keinerlei Abweichungen zu den Bestimmungen des Art. 2423 Absatz 4 des ZGB vorgenommen.

Bei den periodischen Kontrollen sind keine schwerwiegenden Unterlassungen aufgefallen oder festgestellt worden, die in diesem Bericht angeführt werden müssten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und Anmerkungen empfiehlt der Überwachungsrat die Bilanz zum 31.12.2019 in der vorliegenden Fassung mit einem ausgewiesenen Gewinn von Euro 351,19 zu genehmigen.

Bruneck, am 27.04.2020

Der Überwachungsrat



(Dr. Gruber Karl)

(FIRMATO – GEZEICHNET)

